

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.01.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-202/24

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-1578**

**Antragsteller:**

**Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH**

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

**Geltungsdauer**

vom: **3. Februar 2025**

bis: **3. Februar 2030**

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildende Baustoffe**

**"Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die biegsamen, in Form von Platten, Matten oder Endlosmatten (Rollen) hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" in der Grundauführung sowie als kaschierte Ausführungsvarianten und deren werksmäßig hergestellten Zuschnitte (z.B. Streifen) und Stanzteile (Pads). Der Zulassungsgegenstand wird im Weiteren als die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" bezeichnet.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" sind normal-entflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" als ein dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Baustoffe dabei nicht beschädigt werden und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" dürfen nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden.

(6) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" dürfen ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

(7) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" dürfen nicht - auch nicht kurzzeitig - in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Chemikalien oder Lösemittel ausgesetzt sind.

<sup>1</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben<sup>2</sup> entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

#### 2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel. "Hilti CP 64W/(-M)" enthält zusätzlich ein 0,2 mm dickes, textiles Glasgewebe<sup>3</sup> als Trägermaterial für die dämmschichtbildende Wirkschicht.

(2) Die Ausführungsvariante des dämmschichtbildenden Baustoffs "Hilti CP 64W" darf einseitig mit PE-PA Folie<sup>3</sup> kaschiert werden.

#### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" halten folgende Kennwerte ein, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>4</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik:

##### "Hilti CP 64W"

- Nenndicke: 4,5 mm bis 13,5 mm
- Dickentoleranz: jeweils  $\pm 10\%$
- Dichte: 1220 kg/m<sup>3</sup> bis 1420 kg/m<sup>3</sup>
- Masseverlust durch Erhitzen<sup>5</sup>: 57,0 %  $\pm 5\%$
- Schaumfaktor<sup>6</sup>: 17,0 bis 21,0
- Blähdruck<sup>7</sup>: 1,2 N/mm<sup>2</sup> bis 2,0 N/mm<sup>2</sup>

##### "Hilti CP 64W/(-M)"

- Nenndicke: 2,0 mm
- Dickentoleranz:  $\pm 10\%$
- Flächengewicht bei Nenndicke: 2,1 kg/m<sup>2</sup>  $\pm 10\%$
- Masseverlust durch Erhitzen<sup>8</sup>: 56,0 %  $\pm 5\%$
- Schaumfaktor<sup>9</sup>: 16,5 bis 20,0
- Blähdruck<sup>7</sup>: 1,5 N/mm<sup>2</sup> bis 2,3 N/mm<sup>2</sup>

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>1</sup> nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Hinterlegung vom 09.05.2023.

<sup>3</sup> Art, Kennwerte und Hersteller beim DIBt hinterlegt

<sup>4</sup> Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

<sup>5</sup> geprüft bei 650 °C über 30 Minuten

<sup>6</sup> geprüft an ca. 5 mm dicken Proben bei 650 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage

<sup>7</sup> geprüft bei 300 °C mit seitlicher Begrenzung

<sup>8</sup> geprüft an ca. 2 mm dicken Proben bei 650 °C über 30 Minuten

<sup>9</sup> geprüft an ca. 2 mm dicken Proben bei 650 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)", zumindest jedoch deren Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "Hilti CP 64W" mit/ohne Kaschierung, ggf. Nenndicke, Abmessungen von Zuschnitten oder "Hilti CP 64W/(-M)" ggf. Abmessungen von Zuschnitten,
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-1578,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe "normalentflammbar".

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>10</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der von ihm hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie<sup>11</sup> aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe, bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe, bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk<sup>10</sup> ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)" durchzuführen, sind Proben nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh

<sup>10</sup> Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt.

<sup>11</sup> Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006